



24.6.2010

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0796/2009, eingereicht von Marc Jansen, niederländischer Staatsangehörigkeit, unterzeichnet von 400 weiteren Personen, zum Bau einer Autobahn zwischen Tabua und Seia im Distrikt Coimbra (Mittelportugal)

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent bezieht sich auf die Pläne der portugiesischen Behörden, eine Autobahn zwischen Tabua und Seia im Distrikt Coimbra (Mittelportugal) zu bauen. Der Petent behauptet, das Projekt werde katastrophale Folgen für die Umwelt, die grundwasserführenden Schichten sowie das architektonische und kulturelle Erbe des Gebiets haben. Die gewählte Trasse werde außerdem durch ein Naturschutzgebiet führen und das Abholzen einer Waldfläche von 250 ha erfordern. Der Petent weist schließlich darauf hin, dass die betroffenen Bürger nicht die Gelegenheit hatten, sich zu dem geplanten Vorschlag zu äußern. Er hält dies für einen schwerwiegenden Verstoß gegen die geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und fordert das Europäische Parlament auf, tätig zu werden.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 8. Oktober 2009. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 24. Juni 2010

Anmerkungen der Kommission zur Petition

Die Dienststellen der Kommission haben die Angaben des Petenten auf der Grundlage des EU-Rechts geprüft, das auf diesen Fall anwendbar sein könnte, wobei auch die anderen verfügbaren Informationen berücksichtigt wurden.

Die Richtlinie 85/337/EWG¹ in ihrer geänderten Fassung (bekannt als Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder UVP-Richtlinie) schreibt die Durchführung einer UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vor. Die UVP-Richtlinie unterscheidet zwischen sogenannten Anhang-I-Projekten, bei denen immer eine UVP durchgeführt werden muss, und Anhang-II-Projekten, bei denen die Mitgliedstaaten durch eine Einzelfallprüfung und/oder anhand von Schwellenwerten oder Kriterien in den nationalen Umsetzungsvorschriften bestimmen, ob zu dem Projekt eine UVP durchzuführen ist. Projekte zum Bau von Schnellstraßen sind unter Ziffer 7 Buchstabe b von Anhang I der Richtlinie aufgeführt, und eine UVP ist daher obligatorisch.

Das UVP-Verfahren stellt sicher, dass die Umweltauswirkungen der Projekte erkannt und beurteilt werden, bevor die zuständige Behörde die Genehmigung erteilt. Die Öffentlichkeit kann Stellungnahmen dazu abgeben, und alle Konsultationen müssen berücksichtigt werden. Zudem sollte die Öffentlichkeit über den Inhalt der Genehmigung informiert werden.

Im Hinblick auf dieses Autobahnbauprojekt ist anzumerken, dass die IC 6 Teil eines größeren Plans unter der Bezeichnung „Plano Rodoviário Nacional na Região Centro Interior“ (PRNRCI) ist, der die Autobahnen IC 6, IC 7 und IC 37 umfasst.

Im Rahmen eines anderen Falles haben die Kommissionsdienststellen bei den portugiesischen Behörden Erkundigungen zum PRNRCI, besonders mit Blick auf die Strategische Umweltprüfung (SUP) des Plans², eingeholt. Aus dem Schriftwechsel mit den portugiesischen Behörden können folgende Schlussfolgerungen gezogen werden:

- Die SUP des Plans wurde im Einklang mit dem einschlägigen EU-Recht durchgeführt.
- Für jedes Einzelprojekt des Plans, d. h. jedes Straßenbauprojekt, wird zu gegebener Zeit eine individuelle UVP gemäß der Richtlinie 85/337/EWG in ihrer geänderten Fassung, durchgeführt.

Wie bereits ausgeführt, wird die UVP für jedes einzelne Projekt dessen Auswirkungen auf eine ganze Reihe von Faktoren, einschließlich der vom Petenten genannten, wie etwa Fauna, Flora, Wasser, materielle Güter und das kulturelle Erbe sachgerecht zu bewerten haben.

Da den vorliegenden Informationen zufolge das Genehmigungsverfahren für dieses Autobahnprojekt noch nicht abgeschlossen ist und die Kommission keinen Hinweis auf einen Verstoß gegen das EU-Umweltrecht finden kann, kann zum jetzigen Zeitpunkt nichts weiter unternommen werden.

Abschließend sei in Bezug auf die mögliche Förderung durch die EU angemerkt, dass die portugiesischen Behörden bisher weder über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) noch über den Kohäsionsfonds Finanzmittel für dieses Projekt beantragt haben und dass für die genannten Straßen keine EU-Finanzierung geplant ist.

¹ Richtlinie 85/337/EWG (ABl. L 175 vom 5.7.1985), geändert durch die Richtlinie 97/11/EG (ABl. L 073 vom 14.3.1997), die Richtlinie 2003/35/EG (ABl. L 156 vom 25.6.2003) und die Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009).

² Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001).

Schlussfolgerungen

Anhand der Angaben des Petenten kann die Kommission in diesem Falle keinen Verstoß gegen das EU-Umweltrecht feststellen.